



Fahrtkostenregelung der DPSG im Bistum Fulda gültig in dieser Fassung durch Beschluss durch den Diözesanvorstand vom 19. Juni 2020

A) Grundsätzliches

Diese Fahrtkostenregelung gilt für alle Mandatsträger*innen der DPSG im Bistum Fulda auf Diözesanebene, für Delegierte und Mitglieder*innen bei Diözesanversammlungen und Diözesankonferenzen sowie Fahrten, die in einem besonderen Interesse des Diözesanverbandes liegen. Übrige Veranstaltungen des Diözesanverbandes oder einzelner Stufen können abweichende Regelungen vereinbaren, diese bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes und sollen die hier aufgeführten Erstattungen und Zuschüsse nicht überschreiten. Die vorliegende Regelung ist nur für die Diözesanebene verbindlich, nicht jedoch für die einzelnen Stämme und Siedlungen.

Von dieser Fahrtkostenregelung werden nur die Kosten erfasst, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Veranstaltungen, mit der Tätigkeit in den aufgeführten Gremien oder einer übertragenen Aufgabe stehen.

Alle Mitglieder*innen *innen des Diözesanverbandes sind gehalten, bei der Verursachung von Fahrtkosten Sparsamkeit walten zu lassen. Die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs soll Vorrang vor PKW-Fahrten haben. Aus diesem Grund werden die Kosten für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln voll erstattet, während bei Fahrten mit dem PKW lediglich ein Fahrtkostenzuschuss ausgezahlt wird.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt die Erstattung nur gegen Vorlage der Fahrkarten. Es werden grundsätzlich nur die tatsächlichen Kosten berücksichtigt.

Berechnungsgrundlage bei PKW-Fahrten ist die kürzeste Entfernung zwischen Wohnort und Veranstaltungs- bzw. Tagungsort. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.

Einer vollen Erstattung der Fahrtkosten nach den jeweils maßgeblichen Sätzen soll auch eine mindestens hälftige Anwesenheit oder Teilnahme gegenüberstehen.

Besteht die Möglichkeit, Fahrtkosten zumindest teilweise von einer anderen Stelle erstatten zu lassen, so soll diese in der Regel in Anspruch genommen werden. Die Diözesanstelle erstattet dann ggf. die Differenz nach dieser Regelung.

Alle Anträge auf Auslagererstattung sind **quartalsweise** einzureichen, sofern sie Gremiensitzungen (DL, AK, AG, Vorstand, etc.) betreffen. Abrechnungen die im Zusammenhang mit Diözesanveranstaltungen (z.B. DV, StuKo) und -Aktionen entstehen sind innerhalb von **drei Wochen** nach dem Ende der Veranstaltung abzurechnen. Alle Auslagererstattungsformulare werden dem Vorstand vollständig zur Unterschrift vorgelegt und nur nach Genehmigung durch den Vorstand vom Finanzreferent überwiesen.

Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg

Diözesanverband Fulda



Grundsätzlich gilt, dass Fahrtkosten nur erstattet werden, wenn sie auf dem Gebiet des Bistums Fulda entstanden sind. Ausnahmefälle bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes. Ausnahmen können insbesondere dann gelten, wenn der Veranstaltungsort einer Diözesanveranstaltung außerhalb des Bistumsgebietes liegt. Diese bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Diözesanvorstandes.

B) Gewählte Mitglieder*innen *innen des Diözesanvorstandes, Mitglieder*innen *innen der Diözesanleitung und der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen oder Ehrenamtliche, die im Auftrag des DPSG-Diözesanverbandes unterwegs sind

- 1.) Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Aufwendungen für einen Fahrschein der Bahn (2. Klasse) mit Zuschlägen, sowie Fahrkarten anderer öffentlicher Verkehrsmittel. Die Nutzung von ICE/IC-Zügen ist in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Diözesanvorstand gestattet. Auf die Möglichkeit des Großkundenrabatts der DPSG bei der Deutschen Bahn AG wird hingewiesen.
- 2.) Fahrten mit PKW:
0,25 Euro je Kilometer und Fahrzeug. Für jede weitere mitfahrende Person werden 0,02 Euro zusätzlich erstattet jedoch nicht mehr als 0,30 Euro je Kilometer und Fahrzeug. 0,05 Euro zusätzlich je Kilometer und Fahrzeug bei Materialfahrten für den DV mit Anhänger.
Für Vielfahrer kann auf Anfrage und nach Rücksprache mit dem Diözesanvorstand ein erhöhter Satz von maximal 0,30 EUR je Kilometer vereinbart werden. Über die Eingruppierung als Vielfahrer entscheidet der Diözesanvorstand.
- 3.) Fahrten mit Fahrrad:
0,20 € pro gefahrene Kilometer.
- 4.) Fahrtkosten, die nicht unter 1.) ,2) und 3.) abgedeckt sind:
Aufwendungen für andere Fahrtkosten können in Ausnahmefällen erstattet werden. Die Kosten sind zu belegen und zu begründen, insbesondere ist eine Ersparnis gegenüber den in 1.) ,2) und 3.) genannten Verkehrsmitteln nachzuweisen. Bei der Abrechnung von Fahrtkosten über eine Veranstaltung sind ggf. die zutreffenden Zuschussrichtlinien zu beachten.
- 5.) Ehrung Ehrenamtliche/Mitarbeiter:
Geschenke für Mitarbeiter/Helfer z.B. Küche sollten 20 Euro p.P. nicht überschreiten. Höhere Ausgabe bedürfen der expliziten Genehmigung durch den Diözesanvorstand. Alkoholische Geschenke jedweder Art, hierzu zählen auch Bier, Wein und hochprozentiges, werden gemäß DL Beschluss vom 23.01.2020 **NICHT** erstattet.
- 6.) Aktivitäten Arbeitskreise:
Jeder AK hat die Möglichkeit einmalig 150 Euro oder 2-mal im Jahr je 75 Euro für Teambuilding Maßnahmen wie z.B. Durchführung eines Weihnacht AK auszugeben.
- 7.) Budget StuKo und DV
Jedem Stufen (Wö-Rover) AK stehen für Stufenmaßnahmen (z.B. Deko) an den genannten Veranstaltungen jeweils max. 50 Euro zur Verfügung. Dem gesamten Orga-Team der genannten Veranstaltungen jeweils max. 100 Euro.

Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg

Diözesanverband Fulda



- 8.) Der DV Fulda erstattet DL- bzw. AK-Mitglieder*innen eine Bahn Card Business 25 im Wert von 73 Euro (Stand September 2019). Der DV erstattet 50% der Kosten bei Kauf, die übrigen 50%, sobald für den Verband eine Einsparung in gleicher Höhe wie der Kaufpreis der BahnCard 25 erreicht wurde.

C) Mitglieder*innen *innen/Teilnehmer*innen von Diözesanversammlungen, Diözesankonferenzen und Stufenveranstaltungen

- 1.) Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Aufwendungen für einen Fahrschein der Bahn (2. Klasse) mit Zuschlägen, sowie Fahrkarten anderer öffentlicher Verkehrsmittel. Die Nutzung von ICE/IC-Zügen ist in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Diözesanvorstand gestattet. Auf die Möglichkeit des Großkundenrabatts der DPSG bei der Deutschen Bahn AG wird hingewiesen.
- 2.) Fahrten mit PKW :
0,15 Euro je Kilometer und Fahrzeug. Für jede weitere mitfahrende Person werden 0,02 Euro zusätzlich erstattet jedoch nicht mehr als 0,25 Euro je Kilometer und Fahrzeug.
0,05 Euro zusätzlich je Kilometer und Fahrzeug bei Materialfahrten für den DV mit Anhänger.
Ein Anteil von 5 Euro an den Fahrtkosten ist selbst zu tragen.
Berechnungsgrundlage bei PKW-Fahrten ist die kürzeste Entfernung zwischen Anschrift des Stammes (NICHT der Wohnort des Fahrers) und Veranstaltungs- bzw. Tagungsort.
Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.
- 3.) Fahrten mit dem Fahrrad
0,20 € pro gefahrenen Kilometer.
- 4.) Fahrtkosten, die nicht unter 1.), .2) und 3.) abgedeckt sind:
Aufwendungen für andere Fahrtkosten können in Ausnahmefällen erstattet werden. Die Kosten sind zu belegen und zu begründen, insbesondere ist eine Ersparnis gegenüber den in 1.), .2) und 3.) genannten Verkehrsmitteln nachzuweisen. Bei der Abrechnung von Fahrtkosten über eine Veranstaltung sind ggf. die zutreffenden Zuschussrichtlinien zu beachten.